

EHRENORDNUNG
des
Musikverein Haueneberstein e.V.
vom 18.3.2011

1. Ehrungsgrundlagen

Das Ehrungsalter beginnt bei allen Mitgliedern mit dem Eintritt in den Verein.
Die Ehrungen durch die Blasmusikverbände werden gemäß den Verbandrichtlinien durchgeführt.

2. Ehrungen passiver und fördernder Mitglieder

Geehrt werden passive Mitglieder für
25 Jahre Mitgliedschaft mit Urkunde
40 Jahre Mitgliedschaft mit Urkunde
50 Jahre Mitgliedschaft mit Urkunde
60 Jahre Mitgliedschaft mit einer Urkunde

3. Ehrungen aktiver Mitglieder

Geehrt werden Aktive für
15 Jahre Aktivität mit Urkunde
25 Jahre Aktivität mit Urkunde
40 Jahre Aktivität mit Urkunde
bei gleichzeitiger Ernennung zum Ehrenmitglied
50 Jahre Aktivität mit Urkunde

Für Aktive wird zusätzlich gemäß den Verbandsrichtlinien bei den Blasmusikverbänden die entsprechende Ehrung beantragt.

4. Ehrungen von Vorstandsmitgliedern

Geehrt werden Vorstandsmitglieder für
15 Jahre Amtsausübung mit Urkunde
25 Jahre Amtsausübung mit Urkunde
40 Jahre Amtsausübung mit Urkunde
bei gleichzeitiger Ernennung zum Ehrenmitglied
50 Jahre Aktivität mit Urkunde

Für Vorstandsmitglieder mit geschäftsführenden Aufgaben wird zusätzlich gemäß den Verbandsrichtlinien bei den Blasmusikverbänden die entsprechende Ehrung beantragt.

5. Ernennung zum Ehrenmitglied, Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Hat der 1. Vorsitzende oder der Dirigent mindestens 15 Jahre das Amt inne, so kann er bei Niederlegung des Amtes zum Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrendirigent ernannt werden.

Verhält sich ein Ehrenmitglied vereinsschädigend, so kann ihm die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Diese Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

6. Ehrungen bei Geburtstagen

Aktiven Mitgliedern wird am 50. Geburtstag auf Wunsch, sodann an allen weiter folgenden 10 Jahren – ohne Begrenzung des Eintritts in die Aktivität -, ein Ständchen gebracht.

Vorstandsmitglieder sind den Aktiven gleichgestellt.

Passiven Mitgliedern wird am 80. Geburtstag auf Wunsch, sowie an allen weiter folgenden 10 Jahren ein Ständchen gebracht; Voraussetzung ist eine mindestens 15-jährige Mitgliedschaft.

Eine Ausnahmeregelung ohne Altersbegrenzung gilt für Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

7. Ehrungen bei Hochzeiten

Aktiven wird bei der Hochzeit auf Wunsch ein Ständchen gespielt.

Eine Ausnahmeregelung gilt für Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Entscheidung hierüber obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Mitgliedern wird zur Golden- und Diamantenen Hochzeit auf Wunsch ein Ständchen gebracht. Voraussetzung ist eine mindestens 15-jährige Mitgliedschaft.

5. Ehrungen bei Beerdigungen

Beim Tode von Aktiven und Vorstandsmitgliedern spielt das Orchester am Tage der Beerdigung oder Trauerfeier. Ein spielfähiges Orchester ist Voraussetzung.

Jährlich wird ein Gedenkgottesdienst für alle Verstorbenen im Vereinsjahr musikalisch gestaltet.

6. Präsente

Die Entscheidung ob und in welchem Wert Präsente zu den jeweiligen Anlässen überreicht werden, obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand ist es freigestellt, Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu verschiedenen Anlässen mit einem Präsent zu ehren.

Diese Ehrenordnung wurde von der Jahreshauptversammlung, 18.03.2011, beschlossen und tritt ab diesem Tage in Kraft.

1.Vorsitzender: Nicht besetzt

Schriftführer

2.Vorsitzender

Musikervorstand

Kassier